

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 4

Artikel: Feinde des Kinos
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Feinde des Kino. (Vom Verbandssekretär.)

Aus einer Notiz in der ersten Nummer des „Kinema“ im neuen Jahrgang vernimmt man mit Genugtuung, dass es ganz erstaunlich sei, wie in letzter Zeit dem Kino immer mehr Aufmerksamkeit auch von Seiten der Presse geschenkt werde. So zum Beispiel bringe nun die „Zürcher Post“ jeden Samstag fachmännische, zuverlässige Filmberichte, aus denen sich das Publikum sehr zweckmäßig orientieren könne. „Wir freuen uns aufrichtig über diesen Fortschritt der Presse“, so ruft der Schreiber jener Zeilen am Schlusse aus.

Leider kann von den **Zürcher Schulbehörden** nicht dasselbe gemeldet werden, wie aus den hiernach folgenden Mitteilungen hervorgeht. Ueberhaupt zeigt es sich immer mehr, dass neben dem Muckertum eine grosse Zahl Lehrer die unversöhnlichsten, aber auch die ungerechten Feinde des Kinos sind. In Zürich ganz besonders scheint die Lehrerschaft in ihrer Mehrzahl dem Kino ewige Feindschaft geschworen zu haben; denn anders kann man sich das zweifelsohne von ihr beeinflusste Verhalten der zürcherischen Zentralschulpflege in der Angelegenheit betr. die Kindervorstellungen nicht erklären.

Schon anfangs des letzten Jahres fasste die Zentralschulpflege den Beschluss, die Erlaubnis zur Abhaltung regelmässiger Kindervorstellungen an schulfreien Nachmittagen zu verweigern. Gegen diesen Beschluss wurde von einem Gesuchsteller an das Statthalteramt rekuriert, und nachdem er auch dort keine Gnade fand, wurde der

Rekurs an die Regierung weitergezogen, welche aber den Beschluss der Zürcher Schulpflege ebenfalls schützte. Auch ein gegen die Entscheidung der zürcherischen Regierung an das Bundesgericht gerichteter Rekurs hatte, für dieses Mal wenigstens noch, keinen Erfolg.

Aus der damaligen Begründung des regierungsrätslichen Entscheides ist zu entnehmen, dass die Verfügung der Zentralschulpflege von Zürich sich auf § 26 der städtischen Kinoverordnung vom 5. Juli 1913 stützte, worin es in das freie Ermessen des Schulvorstandes gestellt sei, Bewilligungen zu Kindervorstellungen in Kinematographen-Theatern zu erteilen oder zu verweigern. Dieses freie Ermessen habe jedoch, wie die Regierung feststellte, seine Grenzen, welche gegeben sind durch die in den Art. 4 und 31 der Bundes- und in den Art. 2 und 21 der Kantons-Verfassung aufgestellten Schranken. Nicht uninteressant ist es sodann, zu vernehmen, wie die Regierung auf die im Rekurs behauptete willkürliche, dem Art. 4 der Bundes- und dem Art. 2 der Kantonsverfassung widersprechende Behandlung der Kinematographen-Besitzer antwortet.

Im Rekurs war behauptet worden, die widersprechende Behandlung der Kinematographen-Besitzer liege darin, dass es erlaubt sei, Kindern Süßigkeiten, Tabak und Schundliteratur zu verkaufen und sie zu Theater- und Variété-Vorstellungen zuzulassen, während die Kinobesitzer Kinder unter 15 Jahren nicht nur von den ordentlichen Vorstellungen für Erwachsene ausschliessen müssten, sondern nach den Verfügungen der städtischen Schul-

behörden auch nicht einmal mehr besondere Kindervorstellungen mit behördlich genehmigtem Programm abhalten dürften. Hiezu bemerkte die Regierung, dass zwischen andern Theatern und Variétés einerseits und Kinematographen anderseits insofern ein erheblicher Unterschied bestehe, als erstere infolge der höheren Eintrittspreise und der Verlegung der Spielzeit auf die späteren Abendstunden für Kinder unter 15 Jahren weniger in Betracht kommen und eine weit geringere Anziehungskraft auf sie ausüben als die Kinematographen-Theater. Ebenso komme es wohl hie und da vor, dass Kinder unnütz Geld ausgeben für Schleckereien, oder dass halbwüchsige Buben es den Erwachsenen im Rauchen gleichzutun versuchen. Aber es handle sich hier kaum um eigentliche Gefahren, sondern um blosse Unsitten (! sic.), deren Bekämpfung dem Elternhaus und der Schule überlassen werden dürfe.

Aus dieser Begründung muss doch gewiss jeder unparteiische Leser eine ausgesprochene Animosität gegen den Kino herauslesen. Aber es gehört eben jetzt zur Mode und zum guten Ton, für die schlecht erzogenen Kinder stets nur den Kino verantwortlich zu machen. Er allein soll gefährlich sein, und zwar muss er es nach der Logik der Schulbehörden von Zürich auch dann sein, wenn er hervorragend lehrreiche Films zur Aufführung bringt, die vor der Vorführung den Behörden zu Genehmigung vorgelegt werden. Krasser kann man wahrhaftig seine Antipathie gegen den Kino nicht mehr zum Ausdruck bringen, als wie es hier geschehen ist.

Als dann gegen Schluss des Jahres das Variété-Theater „Corso“ mit einer grossen Annonce, aus welcher „Die keusche Susanne“ und andere Dinge hervorstachen, die Abhaltung einer grossen Kindervorstellung zu reduziertem Preis von 50 Cts. bekannt gab, da glaubten einige stadtzürcherische Kinobesitzer doch auch das gleiche Recht zu haben, und sie stellten neuerdings Gesuche, ihnen über die Fest- und Feiertage die Veranstaltung von Kindervorstellungen zu bewilligen. Daraufhin erhielten alle Kinobesitzer in Zürich ein Zirkular, worin ihnen mitgeteilt wurde, dass der Schulvorstand „zufolge verschiedener Anfragen v. Kinobesitzern, der Zentralschulpflege beantragt habe, sie möchte sich damit einverstanden erklären, dass — wie letztes Jahr — jedem Kinobesitzer in der letzten Woche des Jahres die Bewilligung zur Veranstaltung je einer Kindervorstellung unter den gleichen Bedingungen wie 1915 erteilt werde. Nach längerer Diskussion habe jedoch die Zentralschulpflege diesen Antrag einstimmig abgelehnt, und unter diesen Umständen müsse auch der Vorstand des Schulwesens die Bewilligung solcher Vorstellungen ablehnen.“ Der Besitzer eines grösseren Kino-Etablissements, welchem das Zirkular entgangen war, reichte einige Tage vor Weihnachten neuerdings ein Gesuch um Bewilligung einer noch vor Ende des Jahres an einem schulfreien Nachmittag abzuhaltenen Kindervorstellung ein. Darin bezog er sich auch auf die vom Variété-Theater „Corso“ bekanntgegebene Kindervorstellung und wies darauf hin, dass die Aufführung in glei-

cher Weise wie die Kinovorstellung am Nachmittag stattfinden sollte, mit einer Eintrittsgebühr von 50 Cts. Er konnte damit feststellen, dass der von der Regierung behauptete erhebl. Unterschied zwischen andern Theatern und Kinematographen andererseits nicht oder nur teilweise zutreffend ist. Ferner versicherte der Gesuchsteller neuerdings, dass er den Kindern ausschliesslich belehrende Films vorführen werde, bei welchen ein schlechter Einfluss oder irgend eine Gefährdung gänzlich ausgeschlossen sei, und erklärte sich bereit, nur solche Films vorzuführen, die vorher von den Behörden für die Kindervorstellung ausdrücklich genehmigt worden sind. Er fügte endlich noch bei, dass er das Gesuch hauptsächlich aus dem Grunde wiederhole, weil er stetsfort von zahlreichen Eltern ersucht werde, Kindervorstellungen zu veranstalten.

Als Antwort auf dieses Gesuch erhielt er dann wieder das vorerwähnte Zirkular, mit einem Begleitschreiben, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass für die zum Vergleich herangezogenen Kindervorstellungen im Corso-Theater besondere Bewilligungen nicht erforderlich seien, da die Berechtigung zur Veranstaltung solcher Vorstellungen in dem allgemeinen gewerbepolizeilichen Patent inbegriffen sei, welch letzteres die städtische Gewerbepolizei und nicht der Schulvorstand auszustellen habe. Eine Rechtsgrundlage, so äusserte sich der Schulvorstand ferner, solche Theatervorstellungen zu verbieten, solange es sich nicht um offenkundig unsittliche oder anstössige Sachen handle, bestehe derzeit nicht, während für die Kinematographen eben besondere Vorschriften aufgestellt worden seien.

Da haben wir's ja! Wenn hier nicht eine Rechtsungleichheit schlimmster Sorte vorliegt, so wissen wir wahrhaftig nicht, wann dann von einer solchen gesprochen werden kann. Es ist denn auch beschlossene Sache, dass der Verband gegen diese Verfügung wieder Stellung nimmt und sie neuerdings bis an das Bundesgericht weiterzieht. Schliesslich muss es doch auch für die Kinobesitzer eine Gerechtigkeit geben.

Was die Lehrerschaft betrifft, so sprechen wir, trotz allem, die Hoffnung aus, dass mit der Zeit auch sie von ihrer Feindschaft gegen den Kino sich bekehren lassen werde, denn der Kino von jetzt ist doch bei weitem nicht mehr der Kino von einst. Hierzu aber ist es je länger je notwendiger, dass die Kinobesitzer sich mehr noch als bis jetzt zusammenschliessen; eine kräftige Organisation allein ist im Stande, derartigen Vorurteilen mit der Zeit erfolgreich entgegenzutreten. Deshalb: Schliesst die Reihen.

Notiz der Administration.

Die tit. inserierenden Firmen werden höflich ersucht, die Inserate stets 10 Tage vor Erscheinen der Hefte einzusenden. Für vom Auslande ver-spätet eingelaufene Texte kann keinerlei Gewähr übernommen werden.